

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

1 Gefahrtragung (Force Majeure)

- 1.1 Wird die Leistung ganz oder teilweise vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, von der Auftragnehmerin (im Folgenden wird nur die weibliche Form verwendet; die männliche Form ist ggf. ebenfalls gemeint) nicht zu vertretende Umstände dauernd oder vorübergehend unmöglich, so finden die folgenden Regelungen Anwendung. §§ 275, 286, 313 und 642 BGB bleiben unberührt.
- 1.2 Glaubt sich die Auftragnehmerin in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat sie dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Ausführungsfristen werden angemessen verlängert, soweit eine Behinderung der Leistung der Auftragnehmerin verursacht ist:
 - a. durch einen Umstand aus dem Risikobereich der Auftraggeberin,
 - b. durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeberin angeordnete Aussperrung im Betrieb der Auftragnehmerin oder in einem unmittelbar für sie arbeitenden Betrieb,
 - c. durch höhere Gewalt oder andere für die Auftragnehmerin objektiv unabwendbare Umstände.Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung und die etwaige Verschiebung in eine andere Jahreszeit, sofern diese für die konkrete Leistung ungünstiger ist.
- 1.4 Die Auftragnehmerin hat alles zu tun, was ihr billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Leistungserbringung zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände weggefallen sind, hat sie ohne Weiteres und unverzüglich die Leistungserbringung wiederaufzunehmen und die Auftraggeberin darüber zu benachrichtigen.
- 1.5 Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so ist die Auftragnehmerin ohne Vertragsbeendigung berechtigt, die bis dahin ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen, außerdem kann sie die Kosten vergütet bekommen, die ihr bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
- 1.6 Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt der Anspruch der Auftragnehmerin auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt, sofern eine Behinderungsanzeige erfolgt oder wenn Offenkundigkeit der Situation nach Ziffer 1.2 gegeben ist.
- 1.7 Dauert eine Unterbrechung länger als drei Monate, so kann jeder Teil den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach den Ziffern 1.5 und 1.6.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

2 Ausführung der Leistung

- 2.1 Die Auftraggeberin hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat sie Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, Schiffen und anderen Orten, an denen die vertragliche Leistung oder Teile von ihr ausgeführt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihr die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Der/die Auftragnehmer/in hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schriftlich gegenüber der Auftraggeberin als solche zu kennzeichnen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hat die Auftraggeberin vertraulich zu behandeln; das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleibt unberührt.
- 2.2 Die Auftragnehmerin hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach diesem Vertrag auszuführen. Dabei hat sie die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist ihre Sache, die Ausführungen ihrer vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf ihrer Arbeitsstelle zu sorgen.
- Die Auftragnehmerin ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich ihre Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die ihr Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
- 2.3 Die Auftraggeberin ist befugt, unter Wahrung der der Auftragnehmerin zustehenden Leitung (Ziffer 2.2) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur der Auftragnehmerin oder ihrem/r für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter/in zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug besteht. Der Auftraggeberin ist schriftlich mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter/in der Auftragnehmerin für die Leitung der Ausführung bestellt ist.
- 2.4 Hält die Auftragnehmerin die Anordnungen der Auftraggeberin für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat sie ihre Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine Erschwerung verursacht wird, die die Grundlagen des Vertrags im Sinne von § 313 BGB schwerwiegend verändern, hat die Auftraggeberin die Mehrkosten zu tragen.
- 2.5 Hat die Auftragnehmerin Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der von der Auftraggeberin gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat sie diese der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Auftraggeberin bleibt jedoch für ihre Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.
- 2.6 Die Auftragnehmerin hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin darf sie sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei unwesentlichen Teilleistungen und bei Leistungen, auf die der Betrieb der Auftragnehmerin nicht eingerichtet ist.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn des Nachunternehmers mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt zu geben. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zu Eignung vorzulegen, sofern sich Eignungskriterien aus der Auftragsbekanntmachung (im Sinne des Artikels 49 der Richtlinie 2014/24/EU) bzw. etwaigen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen im Vergabeverfahren ergeben.

3 Güteprüfung, Freigaben

Sofern vertraglich vor Ausführung der Leistung oder Teilleistung eine Freigabe durch die Auftraggeberin oder etwaig eingesetzte Dritte gefordert ist, hat die Auftragnehmerin alle erforderlichen Unterlagen und Informationen so rechtzeitig vor Ausführung vorzulegen, dass die Auftraggeberin in der Lage ist, in einem angemessenen Zeitraum den Freigabegegenstand bzw. die Unterlagen und Informationen zu prüfen. Mit Vorlage der Unterlagen und Informationen hat die Auftragnehmerin anzugeben, binnen welcher Frist sie beabsichtigt, die dazugehörige Leistung auszuführen.

Liegt der Auftragnehmerin bei rechtzeitiger Vorlage der Unterlagen keine Freigabe bis zu dem von ihr angegebenen Zeitpunkt der geplanten Ausführung der Leistung vor, so darf die Auftragnehmerin ausnahmsweise ohne eine erteilte Freigabe mit der Ausführung beginnen, sofern die Auftraggeberin eine Freigabe nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

Mit der Gegenzeichnung (Freigabe) als zur Ausführung bestimmt, bestätigt die Auftraggeberin bzw. deren etwaig eingesetzte/r Dritte/r lediglich, dass die Auftragnehmerin ihr im Rahmen ihrer Kooperationspflicht gem. §§ 311, 241 Abs. 2 BGB die Gelegenheit gegeben hat, den Freigabegegenstand bzw. die Unterlagen zu prüfen bzw. einzusehen und ggf. Bedenken anzumelden.

Trotz Freigabe bleibt die Auftragnehmerin für ihre Gerätschaften, Versuchsaufbauten, Angaben, Planungen und den Werkerfolg der Leistung bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Lieferleistung verantwortlich; Freigaben führen nicht zu Vertragsänderungen. Die Rechte der Auftraggeberin – insbesondere aus § 14 VOL/B –, auch bezogen auf Festlegungen der Auftragnehmerin in deren Planung, bleiben unberührt.

4 Geräte, Schiffe

4.1 Begriff der Geräte

Geräte im Sinne dieses Vertrages meinen auch Wasserfahrzeuge aller Art, bemannt und unbemannt (einschließlich Schiffe, Plattformen, Pontons etc.).

4.2 Anforderungen an Schiffe

Einzusetzende Schiffe und vergleichbares Gerät müssen die sonstigen Anforderungen der „List of required certificates for foreign flagged vessels on coastal voyages in German waters“ der Dienststelle Schiffssicherheit erfüllen (abrufbar unter: <https://www.deutsche-flagge.de/de/redaktion/antraege/antraege-dienststelle/antrag-auf-gleichwertigkeitszeugnis.pdf>).

Auf Anforderung der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin die Einhaltung der Mindestanforderungen nachzuweisen.

Die Auftragnehmerin hat, soweit sie für ihre Leistungen Schiffe oder vergleichbares Gerät verwendet, die größtmögliche Schwimmstabilität und Einsatzbereitschaft sicherzustellen, mindestens die im Vergabeverfahren angegebene.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Soweit ein Wechsel von Schiffen oder vergleichbarem Gerät notwendig ist, muss die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin die Qualität des neuen Schiffs oder vergleichbarem Gerät entsprechend der Qualifikationsnachweise aus der Vergabephase dieses Vertrages nachweisen. Die Auftraggeberin kann den Einsatz des von der Auftragnehmerin neu ausgewählten Schiffs oder vergleichbarem Gerät ablehnen, sofern dieses nicht über mindestens die gleiche Qualität verfügt, wie die ursprünglich in der Vergabe vorgestellten. Die Auftraggeberin kann innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe, Schiffe oder vergleichbares Gerät und deren Qualität ablehnen.

5 Rechnungen

5.1 Rechnungsempfänger

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

5.2 Form

Bei der Aufstellung von Rechnungen ist Folgendes zu erfüllen:

- a. Die Vorgaben des § 14 UStG sowie ggf. § 14a UStG.
- b. Der Zugang von Rechnungen hat in der vertraglichen Schriftform bzw., soweit die Voraussetzungen nach § 3 (Verbindlichkeit der elektronischen Form) der E-Rechnungsverordnung (ERechV) vorliegen, als E-Rechnung über <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login> zu erfolgen.
- c. In der Rechnung sind die
 - Leitwegs-ID: 991-01889-13 sowie
 - Bestellnummer: 45000XXX (die konkrete Bestellnummer wird nach Vertragsschluss bekanntgegeben) anzugeben.
- d. Die Rechnungstellung hat anhand der Positionen des Leistungsverzeichnisses zu erfolgen.

5.3 Die Anforderungen an Rechnungen aus § 15 VOL/B bleiben unberührt.

6 Zahlung

6.1 Abschlagszahlungen

Werden Abschlagszahlungen vereinbart, gilt, soweit nicht Spezielleres geregelt ist:

- a. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Teile sowie die an den endgültigen Bestimmungsort angelieferten Stoffe und Teile, wenn der Auftraggeberin nach ihrer Wahl das Eigentum an ihnen übertragen wurde oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.
- b. Gegenforderungen können einbehalten werden. Andere Einbehalte sind nur in den im Vertrag und in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen zulässig.
- c. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig.
- d. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung der Auftragnehmerin; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

6.2 Vorauszahlungen

- a. Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluss vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen der Auftraggeberin ausreichende Sicherheit zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit drei v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
- b. Vorauszahlungen sind auf die nächstfällige(n) Zahlung(en) anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.

6.3 Rechnungszugang und Fälligkeit

Rechnungen, die nicht den Anforderungen der Ziffer 5.2 b. entsprechen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht elektronisch gestellt werden, gelten als nicht zugegangen im Sinne des § 286 Abs. 3 BGB sowie § 17 VOL/B.

7 Veröffentlichung, Umgang mit Informationen, Daten und Unterlagen

7.1 Zustimmungserfordernis der Auftraggeberin

Die Auftragnehmerin darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin

- ihr zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen,
 - Informationen über Leistungen und
 - daraus resultierende Ergebnisse sowie
 - im Rahmen des Vertrages von der Auftragnehmerin erhobene Daten
- an Dritte weitergeben und Veröffentlichungen vornehmen.

7.2 Nutzung durch die Auftraggeberin

Soweit die Leistungen oder Teile der Leistung darin bestehen, Berichte, Daten, Auswertungen, Unterlagen und Informationen zu liefern, werden diese unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten von der Auftraggeberin ebenfalls, neben der Nutzung zum Vertragszweck, im Ganzen oder teilweise

- im Rahmen des § 12 a des E-Government-Gesetzes bzw. des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes und des Umweltinformationsgesetzes und im Rahmen von amtlichen Werken veröffentlicht;
- für Forschungsprojekte der Auftraggeberin sowie für andere Aufgaben der Auftraggeberin und der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland verwendet, ggf. weiterverarbeitet und überarbeitet.

8 Zeitplan, Anpassung des Ablaufes und der Spezifikationen, Vertragsanpassungen

8.1 Zeitplan

Hat die Auftragnehmerin einen Zeitplan zu erstellen, ist dieser zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben. Der Zeitplan muss geeignet sein, die Einhaltung der Vertragsfristen und weiterer Ablauffristen nachzuweisen und zu überwachen. Der Zeitplan für die vertraglichen Leistungen ist fortzuschreiben.

Bei Verzögerungen im Zeitablauf oder erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen, die zu Änderungen der Einzelfristen/Vertragsfristen führen können, ist der Zeitplan durch die Auftragnehmerin unverzüglich zu überarbeiten und spätestens zehn Werktage nach Mitteilung der Überarbeitungsanforderung überarbeitet zu übergeben.

§ 5 VOL/B sowie § 642 BGB bleiben unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

8.2 Konzeptionelle und technische Anpassungen

Bei Divergenzen zwischen der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin und dem Angebot bzw. den Unterlagen der Auftragnehmerin bleibt es bei den Leistungspflichten der Auftragnehmerin aus der Leistungsbeschreibung, es sei denn, die Auftragnehmerin weist die Gleichwertigkeit der Änderungen qualifiziert nach.

Soweit die Auftragnehmerin mit den bei Angebotsabgabe vorgelegten Unterlagen die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung nicht einhält, hat sie die Unterlagen auf Anforderung der Auftraggeberin binnen zehn Werktagen so zu überarbeiten und der Auftraggeberin zu übermitteln, dass die Anforderungen der Leistungsbeschreibung eingehalten werden.

Soweit Änderungen durch die Auftragnehmerin bei den vorgesehenen Gerätschaften und Prozessabläufen aus wichtigem Grund notwendig werden, sind diese der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen und die Gleichwertigkeit nachzuweisen. Die Auftraggeberin kann die Änderungen innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe ablehnen, sofern die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Die Änderungen müssen anschließend seitens der Auftragnehmerin in den Unterlagen kenntlich gemacht werden.

8.3 Vertragsanpassungen

Für Vertragsanpassungen und Änderungsanordnungen gilt § 650b BGB entsprechend. Soweit in einem Vertrag für bestimmte Änderungen eine speziellere Regelung vorgesehen ist, geht diese speziellere Regelung vor. Dies gilt insbesondere für Auftragsänderungen aufgrund von Änderungen des Flächenentwicklungsplans. Das Recht der Auftraggeberin, eine Änderung nach Maßgabe des § 650b BGB entsprechend anzuordnen, bleibt unberührt, soweit eine Einigung über die Änderung oder deren Vergütung nicht rechtzeitig erzielt wird und die Änderung zur Erreichung der Vertragsziele erforderlich ist.

Leistungen, die die Auftragnehmerin ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder nachzubessern. Eine Vergütung steht der Auftragnehmerin jedoch zu, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich annimmt.

Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

9 Mitarbeiter und Leitungspersonal

9.1 Qualifikation

Die Arbeiten müssen von fachlich qualifiziertem Personal ausgeführt werden. Die vertraglichen Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation ergeben sich aus der Auftragsbekanntmachung (im Sinne des Artikels 49 der Richtlinie 2014/24/EU) bzw. etwaiger gesonderter Vereinbarungen im Vergabeverfahren.

9.2 Personalkontinuität

Die Auftragnehmerin hat darauf hinzuwirken, dass das von ihr für die Leistung benannte Personal, welches Projektwissen trägt, insbesondere Leitungs- und Fachpersonal, über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt wird.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

9.3 Personalwechsel

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das unter Ziffer 9.2 bezeichnete Personal aus wichtigem Grund auszuwechseln. Soweit ein derartiger Personalwechsel aus wichtigem Grund erforderlich ist, muss die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin die Qualifikation des neuen Personals nachweisen. Die Auftraggeberin kann den Einsatz des von der Auftragnehmerin ausgewählten Personals ablehnen, sofern dieses nicht mindestens über die Qualifikationen gemäß Ziffer 9.1 verfügt. Die Auftraggeberin kann dieses innerhalb von einer Woche ab Bekanntgabe des Personals und dessen Qualifikation ablehnen.

10 Vertretung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin wird ausschließlich durch das Personal des BSH vertreten. Etwaig durch die Auftraggeberin beauftragte Dritte sind im Rahmen ihrer Überwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen erforderlich sind.

Etwaig beauftragte Dritte sind nicht befugt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche oder geänderte Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor ihre Zustimmung schriftlich erteilt; die Anordnungsbefugnis der etwaig beauftragten Dritten zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Leistung bleibt davon unberührt.

11 Kommunikation

Korrespondenzsprache ist Deutsch, soweit nichts Spezielleres geregelt ist. Das für die Kommunikation mit der Auftraggeberin benannte Personal der Auftragnehmerin muss Deutsch in Wort und Schrift verhandlungssicher beherrschen.

12 Leistungsort

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Sitz der Auftraggeberin in Hamburg der Leistungsort.

13 Zoll

Die Erledigung aller etwaig erforderlichen Zollformalitäten, insbesondere rechtzeitiges Beantragen von Einfuhrgenehmigungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren, Kosten etc., sind Sache der Auftragnehmerin.

Die erforderlichen Zollformalitäten für Ausrüstungsgegenstände der Auftraggeberin und deren gesondert Beauftragten sind Sache der Auftraggeberin.

14 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin

Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen, welche von der Auftraggeberin zum Gegenstand des Vergabeverfahrens gemacht wurden. Mit dem Angebot ggf. eingereichte Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin haben keine Relevanz und werden deshalb nicht Vertragsbestandteil.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

15 Anwendbares Recht

15.1 Rechtswahl gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) und Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (ROM II):

Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehung der Vertragsparteien gilt, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Geltende Mindeststandards

Für die Ausführung der von der Auftragnehmerin übernommenen Leistungen wird als essentielle Vertragspflicht vereinbart, dass die arbeitsrechtlichen Mindestanforderungen der nationalen Vorschriften des für das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Rechts, mindestens jedoch die folgenden Übereinkommen und EU-Richtlinien und EU-Verordnungen:

- Seearbeitsübereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation, 2006
- RL 89/391/EWG (Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit)
- RL 89/654/EWG (Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheit in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG))
- RL 2009/104/EG (Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG))
- VO (EG) 1272/2008 (Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
- VO (EG) 336/2006 (Verordnung (EG) 336/2006 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 15. Februar 2006 zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates

soweit sie nicht bereits gesetzlich gelten, in ihrer jeweils geltenden Fassung vertraglich vereinbarte Mindestanforderungen an die Ausführung sind. Hinsichtlich der Personen, die sich an Bord von durch die Auftragnehmerin für die Leistungserbringung genutzten Schiffen befinden, gelten die im vorherigen Satz genannten Mindestanforderungen auch dann, wenn es sich nicht um Arbeitnehmer der Auftragnehmerin handelt. Diese Mindestanforderungen gelten insbesondere auch für Bedienstete der Auftraggeberin und für Personen, die sich zum Zwecke einer etwaigen durch die Auftraggeberin beauftragten Begleitung zur Leistungsüberwachung in Betriebsstätten der Auftragnehmerin befinden.

Außerdem wird für die Ausführung der von der Auftragnehmerin übernommenen Leistungen als essentielle Vertragspflicht vereinbart, dass die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen für Mindestlohn, soweit sie nicht bereits gesetzlich gelten, vertraglich vereinbarte Mindestanforderungen an die Ausführung sind.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

16 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag sowie im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, ausschließlicher internationaler Gerichtsstand Deutschland.

Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle im Sinne des § 19 Nr. 2 VOL/B ist Hamburg.